

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Hilst vom 29. NOVEMBER 2012

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs.1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. Die Gebühr für den Abbau und Entsorgung der Grabanlagen entstehen mit deren Errichtung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 06.10.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die 1. Änderungssatzung vom 26.09.2012 über die Erhebung von Friedhofsgebühren außer Kraft.

Hilst, den 29. NOVEMBER 2012


Carina Lang
Ortsbürgermeisterin



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Hilst

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- | | |
|--|----------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 160,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 350,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 200,00 € |
| 3. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte | 300,00 € |

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs.2

100,00 €

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1.a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

aa) eine Einzelgrabstätte

450,00 €

bb) eine Doppelgrabstätte

900,00 €

cc) jede weitere Grabstätte

450,00 €

b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr und Grabstätte

15,00 €

c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst.a und b pro Jahr für

aa) eine Einzelgrabstätte

15,00 €

bb) eine Doppelgrabstätte

30,00 €

cc) jede weitere Grabstätte

15,00 €

d) Zuschlag für Rasengrab wegen Dauerpflege je Grabstelle

300,00 €

Zuschlag bei Verlängerung/Wiederverleihung des Nutzungsrechts je Jahr und Grabstätte

10,00 €

2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a je Urnengrabstätte

300,00 €

b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr und je Grabstätte

15,00 €

c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst. a und b je Jahr und Grabstätte

15,00 €

IV - Ausheben und Schließen der Gräber

1. Gräber für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 450,00 €

b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 570,00 €

c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 195,00 €

2. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen
wird ein Zuschlag berechnet von 25,00%

3. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Sonn- und Feiertagen
wird ein Zuschlag berechnet von 75,00%

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen kann nur durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen werden. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche 100,00 €

b) einer Urne bis zu 10 Tagen 40,00 €
für jeden weiteren Tag 4,00 €

2. Als Sezierraum einschließlich Reinigung 250,00 €

VII. Benutzung der Aussegnungshalle

zur Durchführung einer Trauerfeier incl. Reinigung 100,00 €